

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Sondergebiet `Solarpark Pfitzingen´ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Niederstetten jeweils in der Fassung vom 16.03.2022

Mit Bescheid vom 30.05.2022, AZ 621.31, hat das Landratsamt Main- Tauber- Kreis die 6. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit Bescheid vom 30.05.2022, AZ 621.41, hat das Landratsamt Main- Tauber- Kreis den Bebauungsplan Sondergebiet `Solarpark Pfitzingen´ und die mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigungen wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie den Bebauungsplan mit Begründung, saP, die örtlichen Bauvorschriften und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Stadtverwaltung Niederstetten, Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten** zu den üblichen Dienststunden einsehen. Zudem stehen die Unterlagen im Internet unter www.niederstetten.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-/rechtskraeftige-bauleitplaene zum Abruf zur Verfügung.

Hinweise

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Niederstetten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 06.07.2022

i.V. 

i.V. Harald Dietz
Erster stellv. Bürgermeister